

KTQ-Konfidenzintervall

1. Voraussetzung zur Zertifikatvergabe

Einrichtungen, die ein KTQ-Zertifikat anstreben, müssen mindestens 55 Prozent der „adjustierten“ KTQ-Gesamtpunktzahl pro Kategorie erreicht haben, um die Voraussetzungen für eine Zertifizierung zu erfüllen. Ab der zweiten Re-Zertifizierung (also ab der dritten lückenlosen KTQ-Zertifizierung insgesamt) in den Bereichen Krankenhaus, Rehabilitation, Pflege, PRAX/MVZ und Rettungsdienst müssen 55 Prozent der Punkte auf der Kriterien-Ebene erreicht werden. Im Bereich **Rettungsdienst** müssen zusätzlich in jedem Kernkriterium jeweils 55 Prozent erreicht werden.

2. Definition KTQ-Konfidenzintervall

Das Konfidenzintervall ist der Zeitraum, in dem die Einrichtungen die Möglichkeit haben, durch eine **Nachvisitation** die geforderte Prozentzahl und somit die Voraussetzung für eine Zertifizierung zu erreichen.

Das KTQ-Konfidenzintervall ist für den Fall konzipiert, dass bei einer Fremdbewertung

- a. mindestens 50 aber keine 55 Prozent der „adjustierten“ KTQ-Gesamtpunktzahl in **bis zu maximal zwei Kategorien** erzielt wurden
- b. ab der zweiten Re-Zertifizierung in **nicht mehr als zwei Kriterien** mindestens 50 aber keine 55 Prozent erreicht wurden
- c. im Bereich Rehabilitation **maximal zwei BAR-Kriterien** nicht erfüllt sind

3. Regeln zur Durchführung der Nachvisitation

- 3.1 Der Einrichtung wird nach der erfolglosen Visitation im Rahmen des Abschlussgesprächs das Ergebnis der Visitation mitgeteilt sowie die Möglichkeit **einer** freiwilligen Nachvisitation angeboten.
- 3.2 In der Nachvisitation muss im Ergebnis der Fremdbewertung eine Punktzahl von mindestens 55 Prozent für die zu überprüfenden Kategorien bzw. Kriterien erzielt werden.
- 3.3 Nach der erfolglosen Visitation wird durch die Zertifizierungsstelle ein Visitationsbericht nach den Regeln der KTQ-GmbH erstellt, der der Einrichtung spätestens **zwei Wochen** nach der Visitation zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus enthält der Bericht die Kennzeichnung **„Nachbesserung erforderlich“** der identifizierten Kriterien. Falls eine Nachvisitation beantragt wird, müssen diese bearbeitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet.		KTQ, KTQ-Visitor & KTQ-Coach sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.			
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Konfidenzintervall KTQ-Verfahren	1.3	11/05/20	1.2	Seite 1 von 3

- 3.4 Die Nachvisitation erfolgt durch einen KTQ-Visitor des Visitorenteam und die Visitationsbegleitung der Zertifizierungsstelle. Die Auswahl des Visitors erfolgt primär entsprechend der Eignung für den Themenschwerpunkt der Nachvisitation.
- 3.5 Das Konfidenzintervall im Falle einer **Erstzertifizierung muss innerhalb von 9 Monaten** nach der erfolglosen Visitation abgeschlossen sein. Im Fall einer **Rezertifizierung innerhalb von 6 Monaten**. Innerhalb der genannten Fristen (Stichtag ist der letzte Tag der Visitation) muss das komplette Fremdbewertungsverfahren des Konfidenzintervalls einschließlich der Freigabe des Qualitätsberichtes durch die KTQ-GmbH abgeschlossen sein. Wird dieser Zeitrahmen nicht eingehalten und dennoch eine Zertifizierung nach den Regeln der KTQ-GmbH angestrebt, muss eine Fremdbewertung, die einer Erst- bzw. Rezertifizierung entspricht, durchgeführt werden.
- 3.6 In der eingeräumten Frist zwischen der erfolglosen Visitation und der Nachvisitation schreibt die Einrichtung den Selbstbewertungsbericht (und bei gewünschter Veröffentlichung des Qualitätsberichts auch diesen) entsprechend der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements unter Kennzeichnung der Veränderungen fort und reicht diesen an die Zertifizierungsstelle weiter. Die Nachvisitation sollte durch die Zertifizierungsstelle geplant und durchgeführt werden, die auch die erfolglose Visitation organisiert hat.
- 3.7 Für die Nachvisitation muss ein Zeitraum von mindestens einem Tag eingeplant werden.
- 3.8 Die Nachvisitation bezieht sich ausschließlich auf die Überprüfung der Kriterien, die zur Nachbesserung identifiziert worden sind. Der Visitationsbericht der Nachvisitation bezieht sich somit **ausschließlich** auf die Kriterien, die im Rahmen des Konfidenzintervalls von der Einrichtung überarbeitet und während der Nachvisitation überprüft wurden.
- 3.9 Die KTQ-Zertifizierungsstelle legt den endgültigen Visitationsplan, der den Ablauf der Nachvisitation beschreibt, spätestens vier Wochen vor deren Beginn fest und teilt diesen der Einrichtung, der KTQ-GmbH und dem KTQ-Visitor mit.
- 3.10 Nach erfolgreicher Nachvisitation im Rahmen einer **Erstzertifizierung** wird der Einrichtung am Tag der Freigabe durch die KTQ-GmbH ein für drei Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt. Der Status des Konfidenzintervalls ist der KTQ-GmbH offiziell nicht bekannt.
- 3.11 Die Nachvisitation ist für die Einrichtung kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus den Tagesätzen (vgl. Preisliste des jeweiligen Bereichs) des KTQ-Visitors und den Aufwendungen der Zertifizierungsstelle zusammen.
- 3.12 Im Falle eines Konfidenzintervalls bei einer **Vernetzten Zertifizierung** gibt die KTQ-GmbH die Regelungen zur Nachvisitation in einer Einzelfallprüfung frei.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet.		KTQ, KTQ-Visitor & KTQ-Coach sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.			
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Konfidenzintervall KTQ-Verfahren	1.3	11/05/20	1.2	Seite 2 von 3

4. Konfidenzintervall im Rahmen der Rezertifizierung

- 4.1 Nimmt eine Einrichtung das Konfidenzintervall im Rahmen einer **Rezertifizierung** in Anspruch erhält sie durch die KTQ-GmbH einen Vertrauensschutz. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Einrichtung nach der erfolglosen Visitation weiterhin als KTQ-zertifizierte Einrichtung darstellen darf. Ferner wird ein veröffentlichter KTQ-Qualitätsbericht nicht von der KTQ-Homepage gelöscht. Hierdurch sollen negative Folgen sowohl in Bezug auf die Außenwirkung als auch auf die zukünftige Unternehmensstrategie vermieden werden. Gleichwohl muss bei dieser Sonderregelung offen mit dem Sachverhalt des Konfidenzintervalls umgegangen werden, d.h. auf konkrete Nachfragen von Patienten und anderen Kunden muss die Einrichtung bzw. die KTQ-GmbH den Status der Nachvisitation bekannt geben, da der Qualitätsbericht und das Zertifikat trotz abgelaufenem Fälligkeitsdatum noch veröffentlicht werden.
- 4.2 Nach einer erfolgreichen Nachvisitation wird der Einrichtung ein neues Zertifikat ausgestellt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Gültigkeitsdauer des Zertifikates um die Dauer des Konfidenzintervalls verkürzt wird. Die Gültigkeitsdauer wird deshalb verkürzt, weil bei dieser Regelung der Vertrauensschutz der KTQ-GmbH eine erfolgreiche Zertifizierung im Rahmen der Nachvisitation erwartet und somit von der KTQ-GmbH kein zertifizierungsfreies Intervall publiziert wird.
- 4.3 Bei einer Nachvisitation bestätigt die Zertifizierungsstelle, dass
- die Rezertifizierung rechtzeitig terminiert wurde, um die Ausstellung des Folgezertifikats bis zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsdatums des Zertifikats durchzuführen.
 - bei Eingangsprüfung der Antragsunterlagen der Einrichtung keine Gründe gegen eine erneute Zertifizierung feststellbar waren.

5. Hinweis

Ist auch die Nachvisitation erfolglos, muss ein vollständig neues KTQ-Verfahren durchgeführt werden, wenn weiterhin eine KTQ-Zertifizierung angestrebt wird. Ansonsten verpflichtet sich die Einrichtung mit Ablauf des Gültigkeitsdatums eines KTQ-Zertifikats, die ausgegebenen Zertifikate sowie den KTQ-Qualitätsbericht nicht mehr zu veröffentlichen und die Verwendung des Zertifizierungszeichens umgehend einzustellen. Die Darstellung der Zertifizierung wird von der Homepage der KTQ-GmbH gelöscht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet.		KTQ, KTQ-Visitor & KTQ-Coach sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.			
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Konfidenzintervall KTQ-Verfahren	1.3	11/05/20	1.2	Seite 3 von 3